



**BESCHLUSSVORLAGE**

- öffentlich -

**10/11-021-2021**

**Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Wülfrath mit dem Kreis Mettmann über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung**

Erstellungsdatum	03.11.2021
Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt
Auskunft erteilt	Benner, Marcus
Sachbearbeitung	Herr Marcus Benner

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
08.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2021	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Mettmann über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann gemäß **Anlage 1** abzuschließen.

**Begründung**

Das Prüfungsamt des Kreises Mettmann nimmt seit vielen Jahren die Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Stadt Wülfrath und für weitere kreisangehörige Städte gegen Kostenerstattung wahr.

Diese bisherige Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden: Die Stadt Wülfrath profitiert von vielen Synergien, die sich durch die Kooperation ergeben. Zudem bietet die bisherige Handhabung allen Beteiligten ein hohes Maß an Planungssicherheit hinsichtlich der Aufwendungen/Kosten.

Grundlage der Kooperation mit der Stadt Wülfrath bildet die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, welche zum 01.10.2003 in Kraft getreten ist (zuletzt angepasst im Jahre 2018). Das Prüfungsamt hat alle Vereinbarungen mit mehreren Kreisangehörigen Städten grundlegend überarbeitet und legt den Räten sowie dem Kreistag nun neue Vereinbarungsentwürfe vor.

Die Vereinbarungen bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung sowie Harmonisierung:

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung				Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein				
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung				Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein				
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“								Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer	
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung										Nein	

Sichtvermerk  
Dezernent/in:

Sichtvermerk  
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

- Zum einen basieren diese noch auf alten rechtlichen Grundlagen (vor Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes).
- Zum anderen war es notwendig, den Aufgabenumfang eindeutig festzulegen.
- Hinzu kommt, dass Regelungsbedarf aufgrund der ab dem Jahr 2023 vermutlich anzunehmenden Umsatzsteuerpflicht besteht. Die Umsatzsteuer wird von der Stadt Wülfrath zu tragen sein.
- Anpassungsbedarf gibt es hinsichtlich der in den alten Vereinbarungen beschriebenen Möglichkeit der Personalgestellung. Die Stadt Wülfrath macht davon derzeit keinen Gebrauch und beabsichtigt dies auch in der Zukunft nicht.
- Die Abrechnung für die „Personalgestellung“ erfolgt nun einheitlich auf der Basis A 12. Dies bedeutet eine Kostensteigerung von ca. 7000 € p.A. für die Stadt Wülfrath.
- Schließlich sollen die Vereinbarungen auch sprachlich harmonisiert werden.

Der neue Entwurf, welcher vorab mit dem Bürgermeister und dem Kämmerer abgestimmt wurde, ist als **Anlage 1** beigefügt. Die konkreten Änderungen zur bisherigen Vereinbarung können der als **Anlage 2** beigefügten Synopse entnommen werden.

Die Beschlussfassung auf Kreisebene ist parallel in Vorbereitung: Es ist geplant, dass der Kreistag am 13.12.2021 nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss sowie Kreisausschuss am 29.11.2021 den Landrat ermächtigt, die Vereinbarung mit der Stadt Wülfrath und den anderen kreisangehörigen Städten abzuschließen.

Nach der Herbeiführung entsprechender Beschlüsse im Kreistag und den Räten ist die Genehmigung der Vereinbarungen durch die Bezirksregierung nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit notwendig, so dass die Vereinbarungen voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2022 in Kraft treten können.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2021 voraussichtlich eine neue Rechnungsprüfungsordnung des Kreises beschließen wird. § 2 Abs. 3 der Vereinbarung bestimmt weiterhin, dass die Prüfungen auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises erfolgen, die analog auf die Stadt Anwendung findet. Soweit die Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor. Zur Kenntnisnahme ist insofern (vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreistag) die neue Rechnungsprüfungsordnung des Kreises (**Anlage 3**) beigefügt.

## **Anlagen**